

A N F R A G E von Matthias Hauser (SVP, Hüntwangen)

betreffend Anlagepolitik der Beamtenversicherungskasse

Die Beamtenversicherungskasse des Kantons Zürich (BVK) hat ihren Versicherten die Kurzversion des Geschäftsberichtes 2003 zukommen lassen. Aus dieser Information ist ersichtlich, dass die BVK nach wie vor eine Unterdeckung aufweist, wenn auch der Deckungsgrad von 85% (Ende März 2003) auf 90.9% (Jahresende) gestiegen ist. Infolge der begrenzten Risikofähigkeit durch die Unterdeckung senkte die BVK 2003 den Aktienanteil in ihrem Vermögen von 33% auf 26%.

Aufgrund dieser Informationen aus der Kurzversion des Geschäftsberichtes drängt sich eine nähere Befassung mit dem Aktienanteil und der Anlagepolitik der BVK auf. Dabei müssen auch Begebenheiten früherer Geschäftsjahre berücksichtigt werden.

Für folgende Fragen konnte ich anderweitig keine konkreten Auskünfte erhalten und ersuche daher den Regierungsrat um deren Beantwortung, die im Interesse aller Versicherten liegen dürfte:

1. Die Performance-Entwicklung des Aktienvermögens der BVK wird mit einem Referenzindex verglichen. Welches sind die wichtigsten Positionen in diesem Referenzindex, welches sind die wichtigsten Positionen im Aktienvermögen der BVK und wie verhält sich die Performance des Referenzindex respektive des Aktienvermögens der BVK im Vergleich zum SMI?
2. In welcher Art und welchem Ausmass und mit welcher Beratertätigkeit sind finanziell, personell und beratend folgende Institutionen, Gesellschaften und Firmen miteinander verhangen: BVK, BT&T Asset Management, BT&T Time, ProKMU invest und die Beratungsfirma Complementa?
3. Sind kantonale Beamten, die in der BVK die Anlagepolitik mitbestimmen, auch mit persönlichen Finanzen in irgendeiner Art in den obgenannten Gesellschaften oder Firmen engagiert (zum Beispiel als Aktionäre oder Halter von anderen Beteiligungen) oder mit ihnen verbunden (zum Beispiel durch Honorare, Entschädigungen, Spesenvergütungen)?
4. Welchen Betrag umfassen allfällige Verluste, welche dem Vermögen der BVK durch die Beteiligung an oben genannten Gesellschaften entstanden ist?
5. Falls das BVK-Gesetz dahingehend geändert wird, dass die Monatsprämie zu 50% von der Arbeitnehmerin/dem Arbeitnehmer (Lohnabzüge) und Arbeitgeberin/Arbeitgeber (Lohnnebenkosten) bezahlt wird, statt wie bis heute im Verhältnis 40% zu 60%, würde dann der Regierungsrat auch ein paritätisches Mitwirkungsrecht zwischen Regierung und Versicherten in der Verwaltungskommission der BVK befürworten?
6. Inwiefern konnte sichergestellt werden, dass die Beantwortung dieser Anfrage von anderen, als direkt an der Anlagepolitik der BVK beteiligten Beamten, vorbereitet und geführt wurde?